

lichkeit und zu Hintergründen das Ziel der Untersuchungshandlung zu bestimmen, ihren Gang vorausdenken und das Vorgehen, unter Beachtung möglicher Varianten, festzulegen und dabei der Feststellung der Wahrheit Zuwiderlaufendes zu unterlassen.

k) Ein qualifizierter Untersuchungsführer ist fähig, Untersuchungshandlungen und andere Ergebnisse seiner Tätigkeit anforderungsgerecht zu dokumentieren

Das verlangt vom Untersuchungsführer, z. B. in der Beschuldigtenvernehmung, die Fähigkeit

- Bedeutung der konkreten Beschuldigtenaussage richtig zu beurteilen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob die Aussage dem Wesen nach oder wörtlich protokolliert werden muß;
- als äußeren Ausdruck der Objektivität der Untersuchung den Inhalt von Aussagen unter weitgehender Verwendung des Sprachstils des Beschuldigten zu erfassen und im Protokoll wiederzugeben;
- die Entstehung einer Aussage im Protokoll richtig wiederzugeben.

l) Ein qualifizierter Untersuchungsführer benötigt eine solide Allgemeinbildung und fundierte Kenntnisse auf möglichst vielen Gebieten, insbesondere im sozialistischen Recht, in der sozialistischen Kriminalistik und in den politisch-operativen Wissenschaften sowie vielfältige Erfahrungen auf verschiedenen Gebieten

Jeder Untersuchungsführer hat im Prozeß der Untersuchungsarbeit äußerst vielfältige und differenzierte Informationen zu verarbeiten. Das setzt umfangreiche Kenntnisse, ständiges Lernen und eine planmäßige auf die zu lösenden Aufgaben bezogene Spezialisierung voraus.

Selbstverständlich wird von keinem Untersuchungsführer verlangt, auf jedem Fachgebiet ein Spezialist zu sein. Aber er muß in der Lage sein, die Informationen bis zu einem gewissen Maße einzuschätzen und kritisch zu bewerten.